DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1168 DER KOMMISSION

vom 27. April 2021

zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 erstellt die Kommission ein mehrjähriges Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor (EU-MAP).

(3) Das EU-MAP ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können. Es enthält eine detaillierte Liste der Datenanforderungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer und sozioökonomischer Daten sowie eine Liste verbindlicher Forschungsreisen auf See und Schwellenwerte für die Datenerhebung. Das EU-MAP für 2020-2021 wurde mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission ([3]) und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission ([4]) angenommen. Die Geltungsdauer beider Beschlüsse endet am 31. Dezember 2021.

(4) Mit diesem Beschluss werden daher für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 die Liste der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 sowie die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c derselben Verordnung festgelegt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Ferner werden darin die Gebiete von Meeresregionen für die Zwecke der Datenerhebung gemäß Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1004 festgelegt.

(5) Die Kommission hat die zuständigen regionalen Koordinierungsgruppen und den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 konsultiert.

(6) Dieser Beschluss ist in Verbindung mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission ([5]) zu sehen, mit dem der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 aufgehoben wird und detaillierte Regelungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1004 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 festgelegt werden.

([1]) ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([3]) Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 27).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 21).

([5]) Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (siehe Seite 51 dieses Amtsblatts).

(7) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben werden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der vorgeschriebenen Forschungsreisen auf See, die Definitionen von geografischen Gebieten für die Erhebung der Fischereidaten der Union und Schwellenwerte, unterhalb deren die Mitgliedstaaten ab 2022 keine Daten aus ihren Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten erheben oder Forschungsreisen auf See durchführen müssen, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt. Die Liste der Forschungsreisen und der Schwellenwerte ist Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2017/1004.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Brüssel, den 27. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

KAPITEL I

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

1. Die in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Forschungsreisen auf See werden mindestens durchgeführt, es sei denn, eine wissenschaftliche Überprüfung der Forschungsreisen kommt zu dem Schluss, dass eine oder mehrere dieser Forschungsreisen nicht länger für die Bestandsbewirtschaftung und das Fischereimanagement geeignet sind. Neue Forschungsreisen können auf der Grundlage derselben Überprüfungskriterien in die Tabelle aufgenommen werden.

 Die Mitgliedstaaten legen in den nationalen Arbeitsplänen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ([1]) die durchzuführenden wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See fest und sind verantwortlich für diese Forschungsreisen.

 Die nationalen Arbeitspläne der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die regionalen Arbeitspläne gewährleisten die Kontinuität mit früheren Forschungskonzepten.

2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, sich (physisch oder finanziell) an Forschungsreisen zu einzelnen Arten auf See zu beteiligen, wenn

 a) ihr Anteil an einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) der Union für die Hauptzielarten (wie in der Tabelle aufgeführt) unter 3 % liegt, es sei denn, auf Ebene der Meeresregion wird ein anderer Schwellenwert von bis zu 5 % vereinbart, oder

 b) sofern keine TAC festgelegt ist ihr Anteil an den betreffenden Gesamtanlandungen der Union in den 3 vorangegangenen Jahren unter 3 % lag, es sei denn, auf Ebene der Meeresregion wird ein anderer Schwellenwert von bis zu 5 % vereinbart.

3. Für Erhebungen über mehrere Arten und Ökosysteme können auf Ebene der Meeresregion Schwellenwerte festgelegt werden.

4. Mitgliedstaaten, die an internationalen wissenschaftlichen Forschungsreisen teilnehmen, stimmen ihre Beiträge innerhalb der gleichen Meeresregion ab.

Tabelle 1

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet(e)	Hauptzielarten	Regionale Koordinierungsgruppe (RKG) Steuerung
Ostsee (ICES-Gebiete 3aS, 3b-d)				
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS_Q1	3aS, 3b-d	BLL COD DAB FLE HER PLE TUR	RKG Ostsee
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS_Q4	3aS, 3b-d	BLL COD DAB FLE HER PLE TUR	
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	3aS, 3b-d	HER SPR	
Hydroakustik-Survey Hering im Rigaischen Meerbusen	GRAHS	3d	HER	
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	3d	SPR	
Heringslarven-Survey Rügen	RHLS_DEU	3d	HER	
Dorsch Jungfisch-Survey Fehmarn	FEJUCS	3c SD22	COD	

([1]) Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Nordsee und Östliche Arktis (ICES-Gebiete 1, 2, 3a, 4 und 7d)				
Kabeljau-Survey Kattegat	CODS_Q4	3a	COD	RKG Nordsee und Östliche Arktis
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS_Q1	3a, 4	COD FLE GUG HAD HER NOP PLE RJC RJM RJN RJR SPR SYC TUR WHG WIT	
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS_Q3	3a, 4	COD HAD HER NOP PLE POK RJC RJH RJM RJN RJR SPR SYC TUR WHG WIT	
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	4b, 4c, 7d	DAB PLE RJC RJE RJM SDV SOL SYC SYT TUR	
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordseeküsten	SOL	
Plattfisch-Survey Netzvergleich	SNS_NLD	4b, 4c	SOL TUR	
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	4a, 4b	SAN	
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	2a	HER	
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	4	MAC	
Heringslarven-Survey	IHLS	4, 7d	HER	
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	3a, 4, 6a	HER SPR	
Kaisergranat-UW-Videosurvey	UWTV3-4, UWTV6, UWTV7, UWTV8, UWTV9	3a, 4a, 4b	NEP	
Nordatlantik (ICES-Gebiete 5-14 und NAFO-Gebiete)				
Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle drei Jahre)	REDTAS	5a, 12, 14; NAFO SA 1-3	REB	RKG Nordsee und Östliche Arktis
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	AME COD GRE NOR RED ROU SHO	
Grundfisch-Survey Grönland	GGS	14, NAFO SA1	COD RED REG	
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUX-A_ESP	NAFO 3LNO	AME COD GRE NOR RED ROU THO WHI WIT YEL	
Westlicher IBTS 4. Quartal (einschließlich Porcupine-Survey)	IBTS_Q4	6a, 7, 8, 9a	OCT MON ANK ANF BOC BSS COD CTL DGS GAG GFB HAD HER HKE HOM LDB MAC MEG LEZ LDB NEP PLE RJC RJM RJN RNG SDV SHO SQZ SYC WHG	RKG Nordatlantik
Westliche IBTS 1. Quartal	IBTS_Q1	6a, 7a	OCT COD CTL HAD HER HOM LEZ MAC NEP PLE RJC RJM RJN SDV SHO SYC WHG	
ISBCBTS September	ISBCBTS	7afg	PLE RJC RJE RJH RJM SDV SOL SYC	
Baumkurren-Survey Westlicher Ärmelkanal	SWE-COS_GBE	7efgh	RJB RJC RJE RJH RJM SDV SOL SYC	

Blauer-Wittling-Survey	IBWSS	6, 7	WHB	
Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	6, 7, 8, 9a	HOM MAC	
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele	SAHMAS	8, 9	ANE BOC HOM PIL	
Sardine DEPM (alle drei Jahre)	SDEPM	8c, 9a	HOM PIL	
Hydroakustik-Survey Hering/ Eberfisch vor und während des Laichens	WESPAS_IRL	6a, 7a-g	BOC HER	
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	8	ANE PIL	
Kaisergranat-UW-Videosurvey	UWTV11-13, UWTV14, UWTV15, UWTV16-17, UWTV19, UWTV20-22, UWTV30	6a, 7a, 7b, 7ghj, 9a	NEP LDB GFB SHO	
Kaisergranat-Survey Offshore Portugal (FU 28-29)	NepS	9a	NEP	
Hydroakustik-Survey Hering Keltische See	CSHAS_IRL	6 a, 7gj	HER	
Hydroakustik-Survey Sardinen und Sardellen	ECOCADI-Z_ESP	9a	ANE	
Schleppnetz-Flächen-Survey Makrelen	IESSNS	2, 3aN, 4, 5, 14	MAC HER WHB	
Hydroakustik-Survey Sardellen Jungfische Golf von Biskaya	JUVENA_ESP	8a-d	ANE	
Grundfischbestand-Survey Golf von Biskaya	ORHA-GO_Q4_FRA	8ab	SOL	
Tiefsee-Langleinen-Survey	PALPRO_ESP	8c	GFB	
Irischer Seeteufel und Butte-Survey	IAMS_IRL	6a, 7	MON ANK ANF MEG LEZ LDB	
Seeteufel und Butte-Survey (Survey Industrie-Wissenschaft)	SIA-MISS_GBS	4a, 4b, 6a, 6b	ANF LEZ	
Pelagischer Survey Westlicher Ärmelkanal	PELTIC	7de	PIL ANE SPR	
Hydroakustik-Survey Hering	ISAS	7a	HER	
Mittelmeer und Schwarzes Meer				
Hydroakustik-Survey Mittelmeer	MEDIAS	GSA 1, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 20, 22	ANE PIL	RKG Mittelmeer und Schwarzes Meer
Grundschleppnetz-Survey Schwarzes Meer	BTSBS	GSA 29	DGS TUR WHG	

Pelagischer Schleppnetz-Survey Schwarzes Meer	PTSBS	GSA 29	SPR	
Internationaler Grundschleppnetz-Survey Mittelmeer	MEDITS	GSA 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25	gemäß der Liste der Zielarten im einschlägigen MEDITS-Handbuch	
Baumkurren-Survey (GSA 17)	SOLEMON	GSA 17	CTC MTS SOL	
Larven-Survey Roter Thun	TUNIBAL	GSA 5, 6 (Balearisches Meer)	ALB BFT	RKG große pelagische Arten

KAPITEL II

Schwellenwerte für die Datenerhebung.

1. In diesem Kapitel werden Schwellenwerte für die Erhebung von Fischereidaten der Union gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission ([2]) festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, biologische Daten für bestimmte Bestände zu erheben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

 a) Ihr Anteil an der einschlägigen (individuellen oder kombinierten) TAC beträgt weniger als 10 % des Gesamtanteils der Union, es sei denn, die Summe der Anteile der betreffenden Mitgliedstaaten übersteigt 25 % der TAC, oder

 b) in Fällen, in denen keine TAC festgesetzt ist, die gesamten Anlandungen aus einem Bestand durch einen Mitgliedstaat weniger als 10 % des Durchschnitts der Gesamtanlandungen der Union in den letzten drei Jahren betragen, oder

 c) die gesamten jährlichen Anlandungen aus einem Bestand durch einen Mitgliedstaat weniger als 200 Tonnen betragen. Für Arten mit besonderen Bewirtschaftungsbedürfnissen kann auf Ebene der Meeresregion ein niedrigerer Schwellenwert bestimmt werden.

 Wird der gemeinsame Schwellenwert von 25 % gemäß Buchstabe a erreicht, so teilen sich die betroffenen Mitgliedstaaten die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung biologischer Daten auf Ebene der Meeresregion, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände entsprechend den Bedürfnissen der Endnutzer beprobt werden.

3. Für Arten, die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) für Thunfisch unterliegen, gelten die in den Anforderungen der RFO festgelegten Schwellenwerte.

4. Es gelten keine Schwellenwerte für

 a) diadrome Arten und

 b) empfindliche Arten im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Rates ([3]).

5. Für das Erstellen von Schätzungen der Fänge aus der Freizeitfischerei gelten keine Schwellenwerte. Schwellenwerte für die Erhebung biologischer Daten aus der Freizeitfischerei werden auf Ebene der Meeresregionen vereinbart und koordiniert und richten sich nach den Bedürfnissen der Endnutzer.

6. Unbeschadet spezifischer internationaler Verpflichtungen im Rahmen von RFO ist es nicht obligatorisch, biologische Daten zu erheben, wenn der Anteil der Union an einem international befischten Bestand weniger als 10 % beträgt.

([2]) Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom …, S. 51).

([3]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

7. In Bezug auf die Erhebung sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Daten zur Aquakultur

 a) sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, solche Daten zu erheben, wenn ihre Aquakulturproduktion sowohl nach Gewicht als auch nach Wert weniger als 1 % der gesamten Aquakulturproduktion der Union ausmacht;

 b) sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, solche Daten für Arten zu erheben, auf die weniger als 5 % der Aquakulturproduktion des Mitgliedstaats nach Gewicht und Wert entfallen, und

 c) beträgt die gesamte Aquakulturproduktion eines Mitgliedstaats sowohl nach Gewicht als auch nach Wert zwischen 1 % und 2,5 % der gesamten Aquakulturproduktion der Union, so kann dieser Mitgliedstaat zur Schätzung dieser Daten vereinfachte Methoden anwenden.

 Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte werden auf der Grundlage der jüngsten Eurostat-Veröffentlichung der Daten des betreffenden Mitgliedstaats berechnet.

 Unbeschadet der Buchstaben a, b und c erheben die Mitgliedstaaten jährlich Daten über Wert und Gewicht ihrer Aquakulturproduktion.

KAPITEL III

Gebietsunterteilung nach Regionen

Für die Zwecke der Erhebung von Fischereidaten der Union gemäß dem Anhang des Delegierten Beschlusses (EU) 2021/1167 gelten die in Tabelle 2 aufgeführten geografischen Gebiete der Meeresregionen.

Tabelle 2

Gebietsunterteilung nach Regionen

<table>
<tr><th colspan="2">Bereiche, die für DCF-Zwecke abgedeckt werden sollten</th><th>Gebiet</th><th>Supraregion (1)</th></tr>
<tr><td>Ostsee (FAO-Gebiet 27)</td><td>ICES-Gebiete 3b-d</td><td>Ostsee</td><td rowspan="4">Ostsee; Nordsee; Östliche Arktis; NAFO; erweiterte nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 5, 6 und 7) und erweiterte südwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 10, 12 und 14)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Östliche Arktis, Norwegische See, Barentssee, Skagerrak und Kattegat, Nordsee und östlicher Ärmelkanal, Nordostatlantik und westlicher Ärmelkanal (FAO-Gebiet 27)</td><td>ICES-Gebiete 1, 2, 3a, 4 und 7d</td><td>Nordsee und Östliche Arktis</td></tr>
<tr><td>ICES-Gebiete 5, 6, 7 (ausgenommen 7d), 8, 9, 10, 12 und 14</td><td>Nordostatlantik</td></tr>
<tr><td>Nordwestatlantik (FAO-Gebiet 21)</td><td>NAFO-Übereinkommensgebiet</td><td rowspan="10">Andere Gebiete, in denen Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der EU-Gewässer Fischfang betreiben und der Berichtspflicht gegenüber regionalen Fischereiorganisationen (RFO) oder regionalen Fischereigremien unterliegen, denen die Union als Vertragspartei angehört oder bei denen sie Beobachterstatus hat.</td><td rowspan="10">Andere Regionen</td></tr>
<tr><td>Östlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 34)</td><td>CECAF-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Westlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 31)</td><td>WECAF (*) -Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Südostatlantik (FAO-Gebiet 47)</td><td>SEAFO-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Südpazifik (FAO-Gebiete 81 und 87)</td><td>SPRFMO-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Atlantik und angrenzende Meere (FAO 21, 27, 31, 37, 41, 47, 34, 48)</td><td>ICCAT-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)</td><td>IOTC-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)</td><td>SIOFA-Übereinkommensgebiet</td></tr>
<tr><td>Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)</td><td>CCSBT-Übereinkommensgebiet</td></tr>
</table>

Westlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiet 71)	WCPFC-Übereinkommensgebiet		
Östlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiete 77 und 87)	IATTC-Übereinkommensgebiet		
Antarktis und südlicher Indischer Ozean (FAO-Gebiete 48, 58 und 88)	CCAMLR-Übereinkommensgebiet		
Gebiete in äußerster Randlage der EU	EU-Gewässer um Mayotte und La Réunion	Regionen in äußerster Randlage	
	EU-Gewässer um Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe		
	EU-Gewässer um die Azoren (FAO 27.10.a.2)		Ostsee; Nordsee; Östliche Arktis; NAFO; erweiterte nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 5, 6 und 7) und erweiterte südwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 10, 12 und 14)
	EU-Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln (FAO 34.1.2)		
Mittelmeer und Schwarzes Meer (FAO-Gebiet 37)	GFCM GSA 1-29	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer

([1]) Jedes Schiff, das keine Fernfischerei betreibt, wird auf der Grundlage der Zahl der Tage auf See (mehr als 50 %), die in der Supraregion aufgewendet wurden, einer Supraregion zugeordnet.

(*) ausgenommen EU-Gewässer